

## Hinweise zur Buchhaltung

in den letzten Jahren hat das Finanzamt auf die digitale Betriebsprüfung umgestellt. Seit dem 01.01.2002 steht der Finanzverwaltung das Recht zu, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet die Daten in Form einer sogenannten "GDPdU-Datei" dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen.

Durch die Übergabe der Daten kann der Betriebsprüfer auf sämtliche Buchungssätze zugreifen und diese elektronisch auswerten. Daher ist es wichtig, dass für alle Buchungen ein Buchungstext eingegeben wird, damit bei einer Prüfung der Betriebsprüfer die Sachverhalte schnell nachvollziehen kann und dadurch lästige Nachforschungen vermieden werden. Im Rahmen der Buchungstexte erlauben wir uns auch den Hinweis, dass die Prüfer gezielt nach sensiblen Texten suchen. Es empfiehlt sich daher, im Zweifel auf Formulierungen wie "ohne Beleg" oder "auf Anweisung" zu verzichten.

Des Weiteren ist in der GDPdU-Datei das Datum der Festschreibung der einzelnen Buchungsvorläufe enthalten. Nach dem Gesetz besteht eine Verpflichtung die Festschreibung nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums durchzuführen. Daher bitten wir Sie, die Vorläufe zeitnah, also mit Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung, festzuschreiben, damit spätere Veränderungen nachvollziehbar sind.

Ebenfalls möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf die Problematik mit Rechnungen auf Thermopapieren hinweisen. Für Rechnungen besteht nach dem Gesetzeswortlaut eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht. Rechnungen auf Thermopapier verlieren jedoch im Laufe der Zeit an Stärke und sind teilweise nach zwei Jahren nicht mehr lesbar. Im Falle einer Betriebsprüfung kann dies zu einem Problem führen. Um solche Probleme zu vermeiden, sollten solche Rechnungen kopiert und diese Kopie an den Originalbeleg geheftet werden. Der Originalbeleg ist allerdings auf jeden Fall aufzubewahren, auch wenn dieser nicht mehr lesbar ist.

Wir dürfen Sie bitten, die vorstehenden Maßnahmen im Rahmen Ihrer Buchhaltung umzusetzen. Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben oder sollte Beratungsbedarf bestehen, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.